

Pflichttexte zur Verwendung in der Werbung für Arzneimittel in Deutschland gemäß „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG)**Professionals**

Cutasept F: *Wirkstoff:* Propan-2-ol. **Zusammensetzung:** 100 g Lösung enthalten: *Wirkstoff:* Propan-2-ol 63,0 g, entspricht 72 Vol.%. *Sonstige Bestandteile:* Benzalkoniumchlorid, Gereinigtes Wasser. **Anwendungsgebiete:** Hautdesinfektion vor Punktionen, Injektionen und operativen Eingriffen. Chirurgische und hygienische Händedesinfektion. **Gegenanzeigen:** Nicht in unmittelbarer Nähe der Augen anwenden. Unverträglichkeit gegenüber Inhaltsstoffen. Bei sachgemäßem Gebrauch kann Cutasept F während der Schwangerschaft und Stillzeit verwendet werden. **Nebenwirkungen:** Leichte, diffuse Hautreizungen sind häufig. Kontaktallergische Reaktionen können auftreten. **Warnhinweise:** Für die Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor. Die Anwendung darf in diesen Fällen nur nach besonders strenger Indikationsstellung und unter ärztlicher Aufsicht erfolgen. Benzalkoniumchlorid kann Hautreizungen hervorrufen. Keine Hautbenetzung unter Bluteeremanschetten. Bei Inzisionsfolien vollständige Auftrocknung abwarten. Erst nach Auftrocknung elektrische Geräte benutzen. Ansammlungen auf Patientenliegefläche vermeiden. Nicht in Kontakt mit offenen Flammen bringen. Von Zündquellen fernhalten. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Präparates ist mit Brand- und Explosionsgefahren nicht zu rechnen. Bei Kontakt der Lösung mit den Augen sollten die geöffneten Augen für einige Minuten mit fließendem Wasser gewaschen werden. Nach Verschütten des Desinfektionsmittels sind folgende Maßnahmen zu treffen: Sofortiges Aufnehmen der Flüssigkeit, Verdünnen mit viel Wasser, Lüften des Raumes sowie das Beseitigen von Zündquellen. Flammpunkt nach DIN 51755: 21 °C. Entzündlich. Ein etwaiges Umfüllen darf nur unter aseptischen Bedingungen (Sterilbank) erfolgen.

BODE Chemie GmbH
Melanchthonstraße 27
22525 Hamburg

Endverbraucher

Cutasept F : *Wirkstoff:* Propan-2-ol. **Anwendungsgebiete:** Hautdesinfektion vor Punktionen, Injektionen und operativen Eingriffen. Chirurgische und hygienische Händedesinfektion. **Warnhinweise:** Für die Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor. Die Anwendung darf in diesen Fällen nur nach besonders strenger Indikationsstellung und unter ärztlicher Aufsicht erfolgen. Benzalkoniumchlorid kann Hautreizungen hervorrufen. Keine Hautbenetzung unter Bluteeremanschetten. Bei Inzisionsfolien vollständige Auftrocknung abwarten. Erst nach Auftrocknung elektrische Geräte benutzen. Ansammlungen auf Patientenliegefläche vermeiden. Nicht in Kontakt mit offenen Flammen bringen. Von Zündquellen fernhalten. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Präparates ist mit Brand- und Explosionsgefahren nicht zu rechnen. Bei Kontakt der Lösung mit den Augen sollten die geöffneten Augen für einige Minuten mit fließendem Wasser gewaschen werden. Nach Verschütten des Desinfektionsmittels sind folgende Maßnahmen zu treffen: Sofortiges Aufnehmen der Flüssigkeit, Verdünnen mit viel Wasser, Lüften des Raumes sowie das Beseitigen von Zündquellen. Flammpunkt nach DIN 51755: 21 °C. Entzündlich. Ein etwaiges Umfüllen darf nur unter aseptischen Bedingungen (Sterilbank) erfolgen.

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker!

BODE Chemie GmbH
Melanchthonstraße 27
22525 Hamburg

Der hier abgebildete Pflichttext ist verbindlich und muss – je nachdem, ob die Werbung an Professionals oder Endverbraucher gerichtet ist – in seiner aktuellen Gesamtheit übernommen werden.

Informationen zur Verwendung von Pflichttexten in der Werbung für Arzneimittel in Deutschland gemäß „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG), z.B. in Anzeigen, Broschüren und Katalogen. Nicht gültig für die eigentliche Kennzeichnung der Produkte.

Professionals

Allgemeine Informationen	Umsetzung Professionals	Quelle
Umfang des Pflichttextes	Komplette Angabe verpflichtend	HWG §4, Absatz 1
Layout	Die Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar sein	HWG §4, Absatz 4
Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“	Keine Aufnahme vorgesehen	HWG §4, Absatz 3
Name oder Firma und Sitz des pharmazeutischen Unternehmens	Komplette Angabe verpflichtend	
<p><u>Erinnerungswerbung:</u> Die oben genannten Absätze gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmens oder dem Hinweis „Wirkstoff:“ geworben wird. Im Falle der Erinnerungswerbung sind keine Pflichttexte nötig.</p>		HWG §4, Absatz 6

Endverbraucher

Allgemeine Informationen	Umsetzung Endverbraucher	Quelle
Umfang des Pflichttextes	Angabe der Bezeichnung des Arzneimittels (Name + Wirkstoffe + Darreichungsform), der Anwendungsgebiete und der Warnhinweise verpflichtend	HWG §4, Absatz 3
Layout	Die Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar sein	HWG §4, Absatz 4
Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“	Aufnahme verpflichtend, der Text ist gut lesbar und von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt und abgegrenzt anzugeben	HWG §4, Absatz 3
Name oder Firma und Sitz des pharmazeutischen Unternehmens	Aufnahme nicht verpflichtend, aber durchaus sinnvoll	HWG §4, Absatz 3
<p><u>Erinnerungswerbung:</u> Die oben genannten Absätze gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmens oder dem Hinweis „Wirkstoff:“ geworben wird. Im Falle der Erinnerungswerbung sind keine Pflichttexte nötig.</p>		HWG §4, Absatz 6